

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass das Werkstattgelände des Metallgestalters Fritz Kühn als kulturelle Einrichtung von nationalem Interesse in Berlin gesichert wird. Die Petentin weist darauf hin, dass aufgrund des Besitzerwechsels eines Grundstücks in Berlin-Bohnsdorf, auf dem der Bildhauer Fritz Kühn (1910 bis 1967) gearbeitet hatte, der künstlerische Nachlass dieses Künstlers in seinem Gesamtbestand bedroht sei. Das ehemalige Werkstattgelände von Fritz Kühn sei eine kulturelle Einrichtung von nationaler Bedeutung und daher zu sichern. Die Petentin beruft sich auf Artikel 35 des Einigungsvertrages, wonach die von der DDR eingebrachte kulturelle Substanz keinen Schaden nehmen dürfe. Eine Heimat für die künstlerische Hinterlassenschaft von Fritz Kühn solle erhalten bleiben und in Form eines Skulpturenparks der Bildung des künstlerischen Nachwuchses dienen. Eine Zerschlagung und Zerstörung dieses wertvollen nationalen Kulturerbes müsse verhindert werden, lautet der Appell der Petentin.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind acht Diskussionsbeiträge und 356 Mitzeichnungen eingegangen. In Form von Unterschriftenlisten haben zudem 1795 Bürger und Bürgerinnen das Anliegen mit ihrer Unterschrift unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu diesem Anliegen eine Stellungnahme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Die Kunst- und Kulturförderung ist in Deutschland in erster Linie Sache der Länder. Daher fällt die Entscheidung über den Umgang mit dem künstlerischen Nachlass des

Metallgestalters Fritz Kühn nach der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausschließlich in die Zuständigkeit des Landes Berlin.

Soweit sich die Petentin auf Artikel 35 Abs. 3 des Einigungsvertrages beruft, so stellt auch dieser ausdrücklich auf die Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes ab. Hier ist der Schutz der kulturellen Substanz auf dem Gebiet der ehemaligen DDR angesprochen und es heißt ausdrücklich: „[...] wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen“.

Vor diesem Hintergrund ist der Bund nicht berechtigt, den künstlerischen Nachlass und das ehemalige Werkstattgelände von Fritz Kühn als „kulturelle Einrichtung von nationalem Interesse“ einzustufen und zu behandeln.

Der Petitionsausschuss bedauert, nichts für das Anliegen tun zu können, nimmt aber erfreut zur Kenntnis, dass die Familie des Metallbildhauers inzwischen Teile des künstlerischen Nachlasses zur Sicherung aus Berlin in das Land Brandenburg abtransportieren lassen konnte. Sie führt derzeit auch Sondierungsgespräche mit dem Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS) in Erkner, das für den Fall einer Übernahme des gesamten künstlerischen Nachlasses dessen fachgerechte Betreuung und wissenschaftliche Bearbeitung in Aussicht gestellt hat.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Landesvolksvertretung von Brandenburg zuzuleiten, ist mehrheitlich abgelehnt worden.